

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Worpswede

§ 1 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des Bürgermeisters in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende/den Vorsitzenden, ihre Vertreterin/ihren Vertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- (2) Die/der Vorsitzende – im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihre/sein Vertreterin/Vertreter – eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt – soweit in gemeindlichen Räumen getagt wird – für die Gemeinde Worpswede das Hausrecht aus.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.
- (4) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre/sein Vertreterin/Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr. Die Neuwahl hat umgehend stattzufinden.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten, Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 3 Sitzungstermine

- (1) Der Seniorenbeirat tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Sofern es die Geschäftslage gebietet, kann der Zeitraum verkürzt werden.

§ 4 Einladungen

- (1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich zu den Beiratssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann aus zwingenden Gründen verkürzt werden.
- (2) Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Gemeinde Worpswede es verlangt. Die Gründe sind mitzuteilen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Alle Beiratsmitglieder sind berechtigt, Tagesordnungspunkte unter Beifügung von Erläuterungen anzumelden; es gilt die Schriftform. Das gleiche Recht haben der Rat, der Verwaltungsausschuss sowie der Bürgermeister. Spätestens drei Wochen vor der Sitzung müssen die Tagesordnungspunkte bei der /dem Vorsitzenden eingereicht sein.
- (2) Die/der Vorsitzende -im Verhinderungsfall ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter- stellt die Tagesordnung auf. Erweiterungen der Tagesordnung kann der Seniorenbeirat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche anwesende Mitglieder zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Beirates mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die/der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

§ 7 Abstimmung

- (1) Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird in der Regel offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder des Beirates ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

§ 8 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung zu übersenden. Der Seniorenbeirat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 10 Anwendung der Geschäftsordnung des Rates

- (1) Auf das Verfahren in dem Seniorenbeirat finden ergänzend die Bestimmungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Worpswede Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.